

Entgeltsregelung

für die Benutzung der Baldenauhalle und deren Nebenräumen Stand 01. Januar 2023

1. Nutzungsentgelt Sporthalle

Außersportliche Nutzung – soweit nicht gewerblich oder kulturell

	Nutzfläche m ²	1. Tag Nettomiete	Folgetage Nettomiete
a. Sporthalle	1140	600,00 €	300,00 €
b. Sporthalle abgeteilt	660	480,00 €	240,00 €

2. Nutzungsentgelt Festsaalbereich

	Nutzfläche m ²	1. Tag Nettomiete	Folgetage Nettomiete
a. Festsaal	440	264,00 €	132,00 €
b. Bühne	114	60,00 €	30,00 €
c. Saal Morbach	147	88,00 €	44,00 €
d. Foyer	215	130,00 €	65,00 €
e. Cafeteria	38	24,00 €	12,00 €
f. Stuhllager	125	74,00 €	37,00 €
g. Nebenräume Festsaal		30,00 €	15,00 €

3. Nutzungsentgelt Küche

- Für die Nutzung der Küche und deren Einrichtungen wird ein Entgelt von 42,00 € je Nutzungstag berechnet.

4. Nebenkosten

- Anfallende Strom-, Wasser- und Müllkosten werden entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.
- Für Heizkosten ist bei Betrieb der Heizanlage eine Pauschale von 0,15 €/qm/Tag zu zahlen.
- Im Nutzungsentgelt ist je abgerechneter Nutzungstag eine Hausmeisterstunde enthalten, für Schlüsselübergabe und -rücknahme. Werden darüber hinaus weitere Hausmeisterstunden erforderlich, werden diese mit dem aktuell gültigen Stundenverrechnungssatz berechnet.
- Die gemieteten Räumlichkeiten sind vom Nutzer besenrein zurückzugeben. Eine übliche Endreinigung nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt durch eigenes Personal und ist im Entgelt enthalten. Zwischenreinigungen werden zusätzlich berechnet.
- Die Nutzung der Theke im Foyer ist im Entgelt des Foyers enthalten. Die Reinigung der Bierzapfanlage, soweit diese genutzt wurde, erfolgt durch den Hausmeister und wird in den Nebenkosten mit 15,00 € berechnet.
- Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungen und Halleninventar, sowie ein erhöhter Personaleinsatz bei besonderen Verschmutzungen der Einrichtungen, Räume oder Anlagen werden dem Nutzer in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

5. Weitere Entgeltregelungen

- a. Bei Veranstaltungen durch Vereine aus dem Gemeindegebiet im Rahmen ihres Satzungszweckes, mit Erhebung eines Eintrittsgeldes, Bewirtung oder Verkauf, wird ein Nutzungsentgelt von 50 v.H. nach Absatz 2. erhoben. Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zu berechnen.
- b. Bei Veranstaltungen durch Vereine aus dem Gemeindegebiet im Rahmen ihres Satzungszweckes, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes, Bewirtung und Verkauf, wird ein Nutzungsentgelt von 25 v.H. nach Absatz 2. erhoben. Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zu berechnen.
- c. Bei gewerblichen Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 200 v.H. nach Absatz 2. zu erheben. Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zu berechnen.
- d. Bei gewerblichen Informationsveranstaltungen ohne Verkauf ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100 v.H. nach Absatz 2. zu erheben. Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zu berechnen.
- e. Bei Veranstaltungen politischer Gruppierungen aus dem Gemeindegebiet wird ein Nutzungsentgelt von 25 v.H. nach Absatz 2. erhoben. Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zu berechnen.
- f. Nutzungen durch die Gemeindeverwaltung Morbach, deren Gremien und alle sonstigen Einrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Morbach, sind Entgelt- und Nebenkostenfrei.
- g. Bei Veranstaltungen durch das Kulturzentrum Belgium der Gemeinde Morbach und deren Kooperationspartner ist, soweit ein Eintrittsgeld erhoben wird, ein Nutzungsentgelt von 50 v.H. nach Absatz 2. zu berechnen. Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zu verrechnen.
- h. Bei Veranstaltungen im Festsaalbereich der Baldenauhalle durch die IGS Morbach wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 25 v.H. nach Absatz 2. erhoben. Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zu berechnen.
- i. Bei karitativen Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt nach Absatz 2. erhoben. Nebenkosten sind in tatsächlicher Höhe zu berechnen. Es bedarf der Anerkennung des karitativen Zwecks durch die Gemeindeverwaltung.
- j. Wird das Foyer während einer Veranstaltung nur als Einlass- bzw. Pausenraum genutzt, so vermindert sich das Entgelt für das Foyer um die Hälfte. Die Nebenkosten sind in voller Höhe zu berechnen.
- k. Für Nutzungstage mit reinen Auf- oder Abbautätigkeiten wird keine Miete erhoben. Die anfallenden Nebenkosten sind für diese Tage in voller Höhe zu berechnen.
- l. Die Getränkelieferung erfolgt im Rahmen eines Getränkeliefervertrages.

6. Halleninventar

- a. Die Nutzung von Halleninventar wie Stühle, Tische, Porzellan und Gläser innerhalb der Baldenauhalle, sowie die Nutzungen der Kücheneinrichtung, der Industriespülmaschine und der Kühleinrichtungen sind im Entgelt enthalten.
- b. Das vermietete Inventar darf nur innerhalb des Gemeindegebietes, in sauberer, trockener Umgebung aufgestellt werden. Eine Nutzung im Freien ist nicht zulässig.
- c. Kosten durch Beschädigungen oder Verlust der Mietsachen werden in voller Höhe berechnet.
- d. Das Ausleihen von Halleninventar beschränkt sich auf folgende Einrichtungsgegenstände, zu den unten aufgeführten Preisen:

• Klappische (braun)	je Tisch	3,00 €
• Stapelstühle (braun)	je Stuhl	0,60 €
• Schutzboden (braun) Platte 1 x 2 m	je Platte	0,80 €
• Stellwände 120/140 bzw. 140/160 cm	je Stück	3,00 €
• Bütec Bühnenplatte 1 x 2 m (inklusive erforderlichem Zubehör)	je Platte	5,00 €